

Status quo in Filesharing-Streitigkeiten

von Rechtsanwalt Steffen Bauerschmidt

Im Dezember 2013 war das Thema Filesharing in aller Munde. Die sog. „Porno-Abmahnungen“ der Kanzlei Urmann + Kollegen im Zusammenhang mit der Online-Plattform „Redtube“ sorgten für Schlagzeilen. Abgesehen von der Nachberichterstattung zu den „Porno-Abmahnungen“ ist es seither aber ein wenig ruhiger um das Filesharing geworden.

Allein die Tatsache, dass das Anbieten von urheberrechtlich geschützten Dateien in Peer-to-Peer-Netzwerken, so genannten „Tauschbörsen“, nicht mehr Gegenstand der medialen Berichterstattung ist, bedeutet aber nicht, dass die Abmahnung des urheberrechtswidrigen Verhaltens rückläufig ist. Ganz im Gegenteil, in jüngster Vergangenheit ist sogar wieder eine Zunahme von Abmahnungen im Rahmen der täglichen Beratungspraxis zu erkennen. So sind es insbesondere die folgenden Kanzleien, die sich als „Abmahn-Kanzleien“ einen Namen gemacht haben:

- APW Rechtsanwälte & Notar (vormals RA Stefan Auffenberg)
- Baek Law
- BaumgartenBrandt
- Bindhardt Fiedler Zerbe
- carvus law rechtsanwälte
- CGM Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- C-S-R Rechtsanwaltskanzlei
- FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
- Kornmeier & Partner
- RA Lihl
- RA Munderloh
- RA Philipp Marquort
- Negele Zimmel
- NIMROD Rechtsanwälte
- Nümann + Lang Rechtsanwälte
- pixel.Law Rechtsanwälte
- Rasch Rechtsanwälte
- Sasse& Partner

Dr. Hellmut Nonnenmacher

Dr. Walter Martin

Arno Stengel

Harald Federle

Thomas Hess

FA für Bau- und Architektenrecht
FA für Bank- und Kapitalmarktrecht

Stefan Wahlen

FA für Verwaltungsrecht
FA für Arbeitsrecht

Hannes Linke

FA für Strafrecht
FA für Verkehrsrecht

Dr. Stefan Jäger

FA für Sozialrecht
FA für Medizinrecht
FA für Versicherungsrecht

Stefan Neumann

Diplom Finanzwirt (FH)
FA für Steuerrecht
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht

Nicolai Funk

FA für Familienrecht
FA für Erbrecht
FA für Steuerrecht
zert. Testamentsvollstrecker (AGT)

Susanne Bellemann-Ruppel

FA für Gewerblichen Rechtsschutz

Heiko Graß

FA für Insolvenzrecht
FA für Handels- und Gesellschaftsrecht
Mediator

Peter Sennekamp

FA für Verwaltungsrecht

Andrea Kleinhans

FA für Familienrecht

Steffen Bauerschmidt

Markus Nagel

Partnerschaft mbB

Sitz Karlsruhe
AG Mannheim PR 700214
Ust-IdNr.: DE 143615900

Karlsruhe

Wendtstraße 17
D-76185 Karlsruhe
Fon +49 (0) 721 / 98522-0
Fax +49 (0) 721 / 98522-50

St. Leon-Rot

Opelstraße 8a
D-68789 St. Leon-Rot
Fon +49 (0) 6227 / 841529-0
Fax +49 (0) 6227 / 841529-5

e-mail: rechtsanwaelte@
nonnenmacher.de
www.nonnenmacher.de

Commerzbank Karlsruhe

IBAN: DE23660800520563882300
BIC: DRES DE FF 660

Sparkasse Karlsruhe-Ettlingen

IBAN: DE35660501010108149204
BIC: KARS DE 66 XXX

- Schalast & Partner
- Kanzlei Schroeder
- Schutt Waetke Rechtsanwälte
- RA Sebastian
- Waldorf Frommer Rechtsanwälte
- WeSaveYourCopyrights Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Auch wenn das illegale Anbieten von Musikwerken im Internet wohl rückläufig sein dürfte (zumindest ist dies vermehrt nicht mehr Gegenstand der Abmahnungen), ist dies keinesfalls verallgemeinerungsfähig. Gerade das Anbieten von Kinofilmen und TV-Serien oder Computerprogrammen ist, wie schon der Fall „kino.to“ zeigt, allgegenwärtig.

I. Maßgebliche Norm des Urheberrechts

Entgegen der weit verbreiteten Ansicht wird mit Abmahnungen zumeist nicht das „downloaden“, sondern das Verbreiten des urheberrechtlich geschützten Werkes, das „uploaden“, sanktioniert. Dies resultiert aus dem Umstand, dass der Download unter Umständen nach urheberrechtlich geschützten Schrankenbestimmungen geschützt bzw. zulässig ist, wohingegen ein unerlaubter Upload in der Regel als rechtswidrige Verwertungshandlung zu qualifizieren ist. § 19a UrhG normiert:

§ 19a Recht der öffentlichen Zugänglichmachung

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.

Im Rahmen der Sacheverhaltsaufklärung ist also stets zu differenzieren, welches Verhalten des Abgemahnten überhaupt im Streit steht. Sollte dem Abgemahnten lediglich vorgeworfen werden, urheberrechtlich geschützte Werke heruntergeladen zu haben, muss sich auch daran die weitere Verteidigungsstrategie orientieren.

II. Abmahnung erhalten, was tun?

Sie haben eine Abmahnung erhalten? Wie reagiert man jetzt?

Ist der Abmahnende in der Lage, einen Nachweis zu führen, wonach ein geschütztes Werk von dem Internetanschluss einer bestimmten Person aus zugänglich gemacht worden ist (§19a UrhG), so spricht nach Ansicht des Bundesgerichtshofs eine tatsächliche Vermutung dafür, dass diese Person für die Rechtsverletzung verantwortlich ist. Selbstverständlich kann diese Vermutung aber erschüttert werden. Es ist dann Sache des Abgemahnten darzulegen, weshalb die Vermutungswirkung im konkreten Fall nicht zur Anwendung komme, beispielsweise weil zum Tatzeitpunkt Dritte Zugriff auf den Anschluss hatten. Welche Anforderungen an diesen Vortrag zu stellen sind, wird von den Instanzgerichten bisweilen unterschiedlich beurteilt.

Neben der Haftungsform des (Mit-)Täters kennt die Rechtsordnung aber auch noch andere Haftungsformen, die besonders bei einer Haftung für von Dritten begangenen Urheberrechtsverletzungen zum Tragen kommt. So ist auch die Haftung als Teilnehmer oder als sog. „Störer“ anerkannt. Für das Aufstellen der Verteidigungsstrategie ist es daher von besonderer Bedeutung ob,

1. von einer täterschaftlichen Haftung,
2. einer Haftung als Teilnehmer oder
3. von einer Störerhaftung

auszugehen ist. Bei jeder Stufe stehen dem Abgemahnten abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten verschiedene Möglichkeiten zu, den behaupteten Anspruch gänzlich zu Fall zu bringen oder zumindest die Anspruchshöhe zu senken. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

In diesem Zusammenhang müssen wir Sie ebenfalls darauf hinweisen, dass das Unterzeichnen der oftmals den Abmahnungen beigefügten Unterlassungserklärungen keinesfalls ohne Einholung eines rechtlichen Rates erfolgen sollte.

III. Rechtsfolgen eines Urheberrechtsverstoßes

Abhängig von der Begehungsform unterscheiden sich auch die Rechtsfolgen eines Urheberrechtsverstoßes. Während eine Haftung auf Schadensersatz nur den Täter treffen dürfte, können der Täter und der Störer auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Außerdem besteht ein grundsätzlich ein Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Anwaltskosten. Gerade im Rahmen der Schadensberechnung bestehen aussichtsreiche Möglichkeiten, den mithilfe der Lizenzanalogie geltend gemachten Schadensersatz zu minimieren.

Nonnenmacher Rechtsanwälte ist eine unter anderem auf dem Rechtsgebiet des Urheberrechts spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Karlsruhe. Herr Rechtsanwalt Steffen Bauerschmidt ist Ihr Ansprechpartner zu urheberrechtlichen Fragestellungen sowie für die Vertretung in diesem Rechtsgebiet vor Gericht.